

Haus- und Grundbesitzerverein Mittel-Lenne e.V.

Satzung

in der Fassung vom 12. 11. 1986

§ 1 Name und Sitz

- 1) Die Vereinigung führt den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein Mittel-Lenne e. V.“
(In Abänderung des bisherigen Namens „Haus- und Grundbesitzerverein Werdohl e. V.)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Werdohl. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Er ist Mitglied des „Landesverbandes Westfälischer Haus- und Grundeigentümer e. V., Hagen“, der wiederum dem „Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Düsseldorf (Spitzenverband der privaten Wohnungswirtschaft)“ angeschlossen ist.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszielen die Wahrnehmung der Interessen des privaten Haus- und Grundbesitzes. Er hat dabei die Aufgabe, seine Mitglieder in allen ihren Grundbesitz betreffenden Fragen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art zu unterstützen, jedoch nur die Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
- 2) Er unterhält dabei auch Einrichtungen, die der Beratung und Betreuung der Mitglieder dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen Grund-, Haus- und Wohneigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes dingliches Recht an einem Grundstück zusteht. Verwalter von Haus- und Grundbesitz können ebenfalls die Vereinsmitgliedschaft erwerben.
- 2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag.
- 3) Die Mitgliedschaft ist vererblich. Hat ein Mitglied mehrere Erben so werden alle Erben Mitglieder des Vereins als Erbengemeinschaft.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft gilt für mindestens zwei Jahre und endet durch Kündigung. Diese erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Sie muss schriftlich geschehen und spätestens sechs Monate vor dem Ende des fraglichen Kalenderjahres bei dem Verein eingehen.
- 2) Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft berechtigt
 - a) zur Teilnahme an Vereinsversammlungen,
 - b) zur unentgeltlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins.

Für besondere Tätigkeit des Vereins kann ein Unkostenbeitrag von Fall zu Fall erhoben werden. Auslagen des Vereins sind stets zu erstatten.

- 2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch den Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung. Sie haben insbesondere ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach pflichtgemäßem Ermessen vom Vorstand festgesetzt. Für den wiederholten Eintritt eines Mitgliedes in den Verein kann der Vorstand eine Wiederaufnahmegebühr festsetzen. Ein Mitglied, welches Eigentümer von mehr als zwei Mehrfamilienhäusern ist, hat den doppelten Betrag zu zahlen.
- 3) Der Mitgliederbeitrag ist jeweils zu Beginn eines jeden Mitgliedsjahres fällig.

§ 7 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins.
- 2) Der Vorstand wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jeweils solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
- 3) Er besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Kassenführer,
 - d) Aus mehreren weiteren Mitgliedern, deren Zahl der 1. und 2. Vorsitzende nach Bedarf bestimmt. Dabei soll nach Möglichkeit aus der Stadt Altena, aus der Stadt Neuenrade, aus der Stadt Plettenberg und aus der Stadt Werdohl mindestens eine Person zum Vorstandsmitglied gewählt werden.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedoch nur der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle von dessen Verhinderung der Kassenführer. Die Verhinderung ist nach außen nicht nachzuweisen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Ihr obliegt insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen und Revisionsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer.
- 2) Der 1. Vorsitzende kann nach Bedarf auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auch ist eine solche außerordentliche Versammlung zu berufen, wenn mindestens 40 Mitglieder dies schriftlich wünschen.
- 3) Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin im „Süderländer Volksfreund“ Werdohl.
- 4) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5) Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und von einem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderung

Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird, dass eine Satzungsänderung beabsichtigt ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann dann mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder entscheiden.